

RS Vwgh 1963/2/11 0188/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1963

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs6;

BauRallg;

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Ersatzvornahme wird auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchgeführt. Der Verpflichtete muß es hinnehmen, wenn die Kosten der für die Durchführung des baupolizeilichen Auftrages erforderlichen und tatsächlichen verrichteten Arbeiten höher sind, als sie bei Durchführung der Arbeiten ohne behördliches Dazwischentreten gewesen wären. Dasgleiche gilt auch bei notstandspolizeilichen Maßnahmen.(Hier Anrechnung von Pölungsmaterial an die Partei)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000188.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>